

# INFO BRIEF

Oktober / November 2013

## WW+KN in München

Tel. +49 (0)89 60 87 56 0

Mail [muenchen@wwkn.de](mailto:muenchen@wwkn.de)

## WW+KN in Regensburg

Tel. +49 (0)941 58 613 0

Mail [regensburg@wwkn.de](mailto:regensburg@wwkn.de)

## WW+KN in Ottobrunn

Tel. +49 (0)89 60 87 56 0

Mail [ottobrunn@wwkn.de](mailto:ottobrunn@wwkn.de)



WW+KN entsteht aus SH+C Regensburg und KKN-Partner aus München-Ottobrunn

Sehr geehrte Damen und Herren,  
mit der Einführung der Gelangensbestätigung ändern sich die Vorschriften für den Belegnachweis für eine innergemeinschaftliche Lieferung. Den Unternehmen bleiben aber drei Monate mehr Zeit für die Umstellung, denn die Finanzverwaltung hat nicht nur zusätzliche Erläuterungen zur Gelangensbestätigung veröffentlicht, sondern auch die Übergangsregelung kurzfristig bis zum 31. Dezember 2013 verlängert. Alle Beiträge dieser Ausgabe finden Sie wie immer in der folgenden Inhaltsübersicht:

## THEMEN DIESER AUSGABE

### ALLE STEUERZAHLER

- 2 SEPA-Umstellung bei der Finanzverwaltung ✍
- 3 Wertgutachten für Zugewinnausgleich nicht abziehbar ✍

### UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

- 2 Neue Richtlinien zur Gelangensbestätigung
- 3 Kauf von Forderungen ist keine umsatzsteuerpflichtige Leistung ✍
- 4 Zins nach Wegfall eines Investitionsabzugsbetrags
- 5 Finanzverwaltung will mehrere Urteile nicht anwenden ✍
- 6 Behaltensfrist läuft nach dem Tod des Erben weiter ✍

### GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

- 5 Unbestimmte Regelungen machen Tantieme zur verdeckten Gewinnausschüttung ✍

### ARBEITGEBER

- 2 Zeit für ELStAM-Umstellung läuft im November ab ✍
- 4 Dienstwagen für Mitarbeiter mit Wohnsitz im Ausland ✍
- 5 Neues zur Anwendung der 1 %-Regelung

### ARBEITNEHMER

- 4 Doppelte Haushaltsführung trotz weit entfernter Zweitwohnung ✍
- 5 Neues zur Anwendung der 1 %-Regelung

### IMMOBILIENBESITZER

- 3 Erbaueinandersetzungskosten als Anschaffungsnebenkosten ✍
- 6 Behelfsmäßige Eigennutzung verhindert Werbungskostenabzug ✍

### KAPITALANLEGER

- 4 Kapitalerträge unter nahe stehenden Personen

## WW+KN INTERN

### WW+KN ENTSTEHT AUS KANZLEIKOOPERATION

Die Erwartungen der Mandanten an die Leistungsfähigkeit und das Beratungsspektrum von Steuerkanzleien steigen zunehmend. Um der Nachfrage nach ganzheitlicher Beratung begegnen zu können, muss eine Kanzlei heute umfangreiches Know-How vorhalten und über entsprechende praktische Erfahrungen verfügen. Vor diesem Hintergrund haben sich die Kanzleien SH+C Wagner Winkler & Kollegen GmbH und Kämpf Krinninger Neubert daher Anfang November 2013 unter dem Kürzel „WW+KN“ zu einer Kooperation zusammengeschlossen.

Die Regensburger Steuerberatungsgesellschaft SH+C Wagner Winkler & Kollegen GmbH änderte in diesem Zusammenhang ihre Firmierung in WW+KN Wagner Winkler & Kollegen GmbH ab. Auch die in München-Ottobrunn beheimatete Rechtsanwalts- und Steuerberaterpartnerschaft Kämpf Krinninger Neubert (KKN) wird künftig unter WW+KN Kämpf Krinninger Neubert auftreten. Beide Kanzleien bleiben dabei rechtlich selbständige Einheiten, werden aber künftig einen gemeinsamen Außenauftritt betreiben.

Die Kooperation WW+KN bündelt so 13 Steuerberater, die teils über weitere Berufsqualifikationen wie Rechtsanwalt, vereidigter Buchprüfer oder Fachberater für internationales Steuerrecht verfügen, sowie insgesamt mehr als 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Standorten München, Regensburg und Ottobrunn.

 KURZ NOTIERT

## ZEIT FÜR ELStAM-UMSTELLUNG LÄUFT IM NOVEMBER AB

Bis spätestens Dezember 2013 müssen alle Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug auf das ELStAM-Verfahren umgestellt haben. Die Zeit wird also knapp für die nach wie vor zahlreichen Arbeitgeber, die noch nicht mit dem ELStAM-Verfahren arbeiten. Seit Mitte September werden die betroffenen Arbeitgeber angeschrieben und mit einem Erinnerungsschreiben auf die Dringlichkeit der Umstellung aufmerksam gemacht. Die Oberfinanzdirektion Koblenz warnt außerdem, dass die Angaben auf der Papier-Lohnsteuerkarte nicht mehr aktuell sein könnten. Je nach verwendetem Lohnsteuerabrechnungsprogramm kann dies dazu führen, dass den Arbeitnehmern ein zu niedriger Lohn ausgezahlt wird. Diese negative Auswirkung ist für die Arbeitnehmer umso größer, je später ihr Arbeitgeber in das ELStAM-Verfahren einsteigt. Für einen reibungslosen Einstieg hat die Finanzverwaltung mehrere Anleitungen veröffentlicht. Auf der ELSTER-Website ist zum Beispiel der „ELStAM-Leitfaden für kleine und mittlere Arbeitgeber“ abrufbar. Auch eine Videoanleitung ist verfügbar, die man bei YouTube mit dem Suchbegriff „ELStAM“ einfach finden kann.

## SEPA-UMSTELLUNG BEI DER FINANZVERWALTUNG

Zum 1. Februar 2014 werden die bisher bekannten Überweisungs- und Lastschriftverfahren im Rahmen von SEPA (Single Euro Payments Area) in der EU vereinheitlicht. Auch der herkömmliche Lastschrifteinzug wird durch das SEPA-Lastschriftverfahren abgelöst. Die Legitimation für den Einzug von SEPA-Lastschriften ist das SEPA-Lastschriftmandat. Eine Kontinuitätsregelung bestimmt, dass bestehende gültige Einzugsermächtigungen in SEPA-Lastschriftmandate umgewidmet werden. Auf dieser Grundlage will die Finanzverwaltung die SEPA-Umstellung ohne zusätzlichen Aufwand für die Steuerzahler realisieren. Alle Steuerzahler, die bisher ihrem Finanzamt eine Einzugermächtigung erteilt haben, werden ab Oktober 2013 sukzessive durch ein Benachrichtigungsschreiben über die Umwidmung im Rahmen der Kontinuitätsregelung informiert. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe weist aber auch darauf hin, dass künftig mit den SEPA-Lastschriftmandaten auch steuerliche Nebenleistungen und gemahnte Beträge eingezogen würden.

### UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

## NEUE RICHTLINIEN ZUR GELANGENSBESTÄTIGUNG

In einer Verwaltungsanweisung hat das Bundesfinanzministerium Regeln für die Gelangensbestätigung aufgestellt, darunter eine bis 31. Dezember 2013 verlängerte Übergangsregelung

Viel Kritik ertönte im letzten Jahr, als die Gelangensbestätigung zum allein möglichen Belegnachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen erklärt wurde. Die Finanzverwaltung hatte sich die Kritik zu Herzen genommen, und an den Vorschriften wurden umfangreiche Änderungen vorgenommen. Mit den neu gefassten Vorschriften ist die Kritik zwar nicht verstummt, aber die Gelangensbestätigung wurde damit halbwegs praxistauglich gemacht.

Das Bundesfinanzministerium hat jetzt mit einer Verwaltungsanweisung den Umsatzsteuer-Anwendungserlass an die neu gefassten Vorschriften zur Gelangensbestätigung angepasst. Die Änderungen umfassen Klarstellungen und beantworten offene Fragen. Daneben sind darin weitere Vereinfachungen für die Gelangensbestätigung und die möglichen alternativen Nachweisformen enthalten.

Die wichtigste Ergänzung ist aber eine um drei Monate verlängerte Übergangsregelung. Ursprünglich wären die neuen Vorschriften zur Gelangensbestätigung nämlich schon ab dem 1. Oktober 2013 zwingend anzuwenden. Hier ist ein Überblick über die wichtigsten Regelungen in der Verwaltungsanweisung.

**Formvorgaben und Mustervorlage:** Die Gelangensbestätigung kann in jeder Form erbracht werden, die die erforderlichen Angaben enthält. Sie kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben, wobei eine gegenseitige Bezugnahme in den entsprechenden Dokumenten nicht notwendig ist. In der Verwaltungsanweisung sind auch Mustervorlagen für eine Gelangensbestätigung in deutscher, englischer und französischer Sprache enthalten. Die Mustervorlage soll aber lediglich verdeutlichen, welche Angaben für eine Gelangensbestätigung erforderlich sind. Eine Verwendung des Musters ist nicht notwendig, denn eine inhaltlich vergleichbare Gelangensbestätigung muss das Finanzamt genauso akzeptieren. Auch die Verwendung des Musters einer Gelangensbestätigung bedeutet nicht, dass die Gelangensbestätigung zwingend ein einziger Beleg sein muss.

**Sprachvorgaben:** Die Gelangensbestätigung oder die Dokumente, aus denen sich die Gelangensbestätigung ergibt, können auch in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden. Für Nachweise in anderen Sprachen ist dagegen eine amtlich beglaubigte Übersetzung notwendig.

**Alternativnachweise:** Neben der Gelangensbestätigung sind abhängig vom Transportweg und anderen Faktoren auch weiterhin verschiedene andere Belege als Nachweis für eine innergemeinschaftliche Lieferung zulässig. Dazu enthält die Verwaltungsanweisung umfangreiche Erläuterungen, die gegenüber den bereits bekannten Regelungen über Alternativnachweise aber keine grundlegenden Änderungen oder Neuerungen enthalten. Für den Versand per Post oder Kurierdienst wird eine Kleinbetragsregelung konkretisiert. Statt eines Tracking-and-Tracing-Protokolls für die Zustellung genügt bei einem Gesamtwarenwert bis 500 Euro auch allein die schriftliche oder elektronische Auftragserteilung an den

Kurierdienst verbunden mit dem Nachweis über die Entrichtung der Gegenleistung für die Lieferung.

**Elektronische Übermittlung:** Die Gelangensbestätigung kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden, zum Beispiel per E-Mail, ggf. mit PDF- oder Textdateianhang, per Computer-Telefax oder Fax-Server, per Web-Download oder per EDI. Eine auf elektronischem Weg erhaltene Gelangensbestätigung kann auch in ausgedruckter Form aufbewahrt werden. Geht die Gelangensbestätigung per E-Mail ein, soll auch die E-Mail archiviert werden, um den Nachweis der Herkunft des Dokuments vollständig führen zu können, wobei auch hier die Archivierung in ausgedruckter Form zulässig ist, solange sich aus dem Ausdruck der Absender der E-Mail ermitteln lässt.



Gelangensbestätigungen können per E-Mail übermittelt werden

**Unterschrift des Abnehmers:** Die Gelangensbestätigung muss die Unterschrift des Abnehmers, seines Vertreters oder eines von ihm beauftragten Dritten enthalten. Dies kann zum Beispiel ein Arbeitnehmer des Abnehmers oder ein mit der Warenannahme beauftragter anderer Unternehmer sein. Sofern an der Vertretungsbeziehung allerdings im Einzelfall Zweifel bestehen, muss der liefernde Unternehmer den Nachweis der Vertretungsberechtigung führen. Der kann sich beispielsweise aus anderen Unterlagen ergeben, die dem Unternehmer vorliegen.

**Unterschriftsverzicht:** Bei der elektronischen Übermittlung ist keine Unterschrift des Abnehmers erforderlich, wenn erkennbar ist, dass die Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder seines Beauftragten begonnen hat. Die vom Absender dafür verwendete E-Mail-Adresse muss dem liefernden Unternehmer nicht vorher bekannt gewesen sein. Außerdem ist es für die Erkennbarkeit des Übermittlungsbeginns im Verfügungsbereich des Abnehmers unschädlich, wenn die E-Mail-Adresse eine Domain enthält, die nicht auf den Ansässigkeitsstaat des Abnehmers oder auf das Bestimmungsland der Lieferung hinweist.

**Sammelbestätigung:** Die Gelangensbestätigung kann auch als Sammelbestätigung ausgestellt werden, in der die Umsätze aus bis zu einem Quartal zusammengefasst werden. Die quartalsweise Sammelbestätigung ist auch bei einer Pflicht zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen zulässig. Zu dem Problem, dass ein Unternehmer bei einer quartalsweisen Sammelbestätigung für die monatliche Voranmeldung noch gar nicht alle Belegnachweise für einen steuerfreien innergemeinschaftlichen Umsatz hat, schweigt sich die Finanzverwaltung aus. Weil quartalsweise Sammelbestätigungen aber zulässig sind, sollten sich die Finanzämter hier kulant zeigen.

**Abholfälle:** Weiterhin problematisch bleiben Abholfälle, bei denen der Abnehmer den Gegenstand selbst abholt oder abholen und befördern lässt. Hier bleibt nur die Gelangensbestätigung als Nachweis, die aber im Zeitpunkt der Abholung noch gar nicht vorliegen kann, weil sie die Ankunft des Gegenstands im Zielland dokumentiert und nicht den Beginn des Versands. Der Lieferer läuft damit Gefahr, dass er die Gelangensbestätigung von seinem Kunden später nicht erhält und damit über keinen vollständigen Belegnachweis verfügt. Auch die neue Verwaltungsanweisung sieht für dieses Risiko keine

## KAUF VON FORDERUNGEN IST KEINE UMSATZSTEUER- PFLICHTIGE LEISTUNG

Ein Unternehmer, der ein Portfolio von zahlungsgestörten Forderungen erwirbt, erbringt an den Forderungsverkäufer grundsätzlich selbst dann keine umsatzsteuerpflichtige Leistung, wenn er diesen von der weiteren Verwaltung und Vollstreckung der Forderungen entlastet. Mit diesem Urteil folgt der Bundesfinanzhof einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs und stellt fest, dass die weitere Verwaltung und Vollstreckung der Forderungen nach einem Verkauf nicht mehr im Interesse des Verkäufers, sondern allein im Interesse des Käufers liegt, weshalb hier keine entgeltliche Leistung vorliegt.

## ERBAUSEINANDERSET- ZUNGSKOSTEN ALS AN- SCHAFFUNGSNEBENKOSTEN

Bisher war unklar, ob die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem unentgeltlichen Erwerb einer Immobilie steuerlich abziehbar sind, und falls ja, ob als Werbungskosten oder im Rahmen der Abschreibung auf die Immobilie. Das betrifft insbesondere Erben eines Mietobjekts, die Kosten für die Erbauseinsetzung haben. Der Bundesfinanzhof hat diese Frage jetzt mehrheitlich im Sinne der Steuerzahler entschieden: Entgegen der Auffassung der Finanzämter sind die Kosten wie bei einem teilentgeltlichen Erwerb in voller Höhe abziehbar. Die Kosten dienen schließlich dem Erwerb des Alleineigentums an der Immobilie und sind daher Anschaffungsnebenkosten, die die Bemessungsgrundlage für die AfA erhöhen.

## WERTGUTACHTEN FÜR ZUGEWINNAUSGLEICH NICHT ABZIEHBAR

Die Gutachterkosten für die Ermittlung des Werts einer Immobilie im Rahmen des Zugewinnausgleichs im Scheidungsverfahren sind nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Hessen sind die Kosten nämlich nicht zwangsläufig, weil es keine gesetzliche Verpflichtung zur Wertermittlung per Gutachten gibt. Der über den reinen Auskunftsanspruch hinaus bestehende Wertermittlungsanspruch des anderen Ehegatten umfasst nur die zuverlässige Wertermittlung durch den Auskunftsverpflichteten selbst. Der muss zwar erforderlichenfalls Auskünfte einholen oder Hilfskräfte beauftragen, aber ein Sachverständiger ist dafür nicht notwendig. Ab diesem Jahr sind Prozesskosten ohnehin generell nicht mehr als außergewöhnliche Belastung abziehbar.

## DIENSTWAGEN FÜR MITARBEITER MIT WOHSITZ IM AUSLAND

Auf eine neue Steuerfalle weist der Bund der Steuerzahler hin. Überlässt nämlich der Arbeitgeber einem Mitarbeiter einen Dienstwagen auch zur Privatnutzung, dann gelten dafür die umsatzsteuerlichen Regelungen zur Vermietung eines Beförderungsmittels. Bisher spielte das keine Rolle, weil als Leistungsort der Sitz des Eigentümers, in diesem Fall also des Arbeitgebers, für die umsatzsteuerliche Behandlung maßgeblich war. Durch das im Sommer in Kraft getretene Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz wurde aber die gesetzliche Regelung zur langfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln an europäisches Recht angepasst. Daher gilt seit dem 30. Juni 2013 der Wohnsitz des Leistungsempfängers, also des Mitarbeiters, als Leistungsort. Das ist vor allem dann wichtig, wenn der Mitarbeiter im Ausland lebt. Denn damit muss sich der Unternehmer auch im Ausland registrieren lassen und dort die entsprechenden steuerlichen Pflichten erfüllen.

## DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG TROTZ WEIT ENTFERNTER ZWEITWOHNUNG

Selbst wenn die Zweitwohnung näher am Familienwohnsitz als an der Arbeitsstätte liegt, kann noch eine doppelte Haushaltsführung vorliegen. Das meint zumindest das Finanzgericht Münster, das mit dieser Entscheidung der Klage eines Professors stattgegeben hatte. Dessen Zweitwohnung war 83 km von der Universität, aber nur 47 km vom Familienwohnsitz entfernt. Verständlicherweise tat sich das Finanzamt schwer damit, die Wohnung wegen der großen Entfernung als „Wohnung am Beschäftigungsort“ anzuerkennen. Der Professor konnte die Richter jedoch mit dem Argument überzeugen, dass die Zweitwohnung besonders verkehrsgünstig gelegen sei und er die Universität innerhalb von 50 Minuten erreichen könne. Außerdem seien im Ort der Zweitwohnung auch sehr gut ausgestattete Bibliotheken vorhanden, die er drei bis fünf Mal pro Monat aufsuche. Maßgeblich ist nach Ansicht der Richter, dass die Arbeitsstätte von der Zweitwohnung aus täglich in zumutbarer Weise aufgesucht werden kann, was bei einer Fahrzeit von 50 Minuten der Fall sei. Zumindest wer über ähnlich gute Argumente verfügt, kann sich also Hoffnung machen. Das Finanzamt hat Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, womit Steuerzahler in einer vergleichbaren Lage jetzt Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens verlangen können.

Lösung vor. Erfolgt der Transport nicht direkt durch den Kunden sondern durch einen Spediteur im Auftrag des Kunden, bleibt immerhin noch die Spediteurversicherung als möglicher Belegnachweis. In Abholfällen ist damit auch zukünftig Sorgfalt geboten.

**Übergangsregelung:** Die bisherige Übergangsregelung wird um drei Monate verlängert. Damit können die Nachweise noch bis zum 31. Dezember 2013 nach der alten, bis Ende 2011 geltenden Rechtslage geführt werden. Für Umsätze ab dem 1. Januar 2014 ist das neue Recht dann aber zwingend anzuwenden.

### UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

## ZINS NACH WEGFALL EINES INVESTITIONSABZUGSBETRAGS

Die Frage, ab wann die nachträglich fällige Steuer zu verzinsen ist, wenn ein Investitionsabzugsbetrag wegfällt, hat der Bundesfinanzhof zu Gunsten der Unternehmen beantwortet.

Als es die Ansparabschreibung noch gab, war klar geregelt, welcher Zinszuschlag auf den Steuervorteil anfällt, wenn die beabsichtigte Investition nicht erfolgt. Mittlerweile hat der Investitionsabzugsbetrag die Ansparabschreibung schon seit einigen Jahren ersetzt, doch hier streiten sich die Geister, ab



wann die Zinsen auf die nachzuzahlende Steuer zu berechnen sind. Je nach Auslegung des Gesetzes kommt dafür nämlich entweder das Jahr in Betracht, in dem der Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht wurde, oder das Jahr, in dem die Investitionsabsicht aufgegeben wurde.

Wenig überraschend vertreten die Finanzämter schon immer einheitlich die Auffassung, dass die nachzuzahlende Steuer bereits ab dem Jahr zu verzinsen ist, in dem der Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht und der Steuervorteil somit entstanden ist. Zumindest für die Zukunft führt an dieser Auslegung kein Weg mehr vorbei. Mit einer Gesetzesänderung durch das kürzlich in Kraft getretene Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz ist die rückwirkende Verzinsung für ab 2013 beanspruchte Investitionsabzugsbeträge nämlich ausdrücklich festgeschrieben worden.

Anders sieht die Rechtslage für bereits in Anspruch genommene Investitionsabzugsbeträge aus, denn zur Freude der betroffenen Unternehmer hat sich der Bundesfinanzhof jetzt gegen die Auffassung der Finanzverwaltung ausgesprochen. Im Gesetz sei die rückwirkende Verzinsung nämlich nur für den Fall geregelt, dass ein Investitionsabzugsbetrag wieder gestrichen wird, weil das Wirtschaftsgut nicht bestimmungsgemäß genutzt wird.

Obwohl sich der Gesetzgeber darüber im Klaren war, dass der Wegfall des Investitionsabzugsbetrags wegen einer nicht durchgeführten Investition zu einer vergleichbaren Situation führen würde, hat er dazu keine Regelung getroffen. Daraus zieht der Bundesfinanzhof den Schluss, dass hier kein Versehen des



Gesetzgebers vorliegen kann und somit die Steuernachzahlung nicht rückwirkend zu verzinsen ist. Zwar hat sich die Finanzverwaltung noch nicht zu dem Urteil geäußert, wird aber an einer Anwendung kaum vorbei kommen.

#### ARBEITGEBER

## NEUES ZUR ANWENDUNG DER 1 %-REGELUNG

In mehreren Urteilen hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung zur 1 %-Regelung korrigiert und präzisiert.

Mittlerweile gibt es die 1 %-Regelung schon so viele Jahre, dass man meinen könnte, die Finanzgerichte hätten über jeden denkbaren Fall schon mindestens einmal entschieden. Doch die Wirklichkeit sieht anders aus. So hat der Bundesfinanzhof jetzt in insgesamt vier Urteilen seine Rechtsprechung zur 1 %-Regelung teilweise geändert und die Reichweite des Anscheinsbeweises präzisiert. Folgende Aussagen lassen sich den Urteilen entnehmen:

- + Die Überlassung eines Dienstwagens an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung führt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang der Arbeitnehmer den Dienstwagen tatsächlich privat nutzt, zu einem lohnsteuerlichen Vorteil. Ob der Arbeitnehmer den Anscheinsbeweis widerlegen kann, dass er den Dienstwagen, der ihm zu privaten Zwecken zur Verfügung steht, auch tatsächlich privat genutzt hat, spielt daher keine Rolle. Der steuerpflichtige Vorteil besteht nämlich nicht erst in der tatsächlichen Privatnutzung, sondern schon in der Möglichkeit zur Privatnutzung des Dienstwagens.
- + Steht nicht fest, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen hat, kann auch der Beweis des ersten Anscheins diese fehlende Feststellung nicht ersetzen. Über die Frage, ob und falls ja, welches betriebliche Fahrzeug dem Arbeitnehmer ausdrücklich oder zumindest konkludent auch zur privaten Nutzung überlassen wurde, muss gegebenenfalls das Finanzgericht unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls entscheiden.
- + Das gilt auch bei angestellten Geschäftsführern, egal, ob es sich um Gesellschafter-Geschäftsführer oder Geschäftsführer ohne Gesellschafterstellung handelt. Auch für Geschäftsführer gelte die Unschuldsvermutung, meint der Bundesfinanzhof. Es lasse sich nämlich kein allgemeiner Erfahrungssatz feststellen, dass ein Privatnutzungsverbot für einen Geschäftsführer nur zum Schein ausgesprochen ist oder der (Allein-)Geschäftsführer ein Privatnutzungsverbot generell missachtet.
- + Nutzt ein Gesellschafter-Geschäftsführer den betrieblichen Pkw allerdings unbefugt privat, liegt kein Arbeitslohn vor, sondern eine verdeckte Gewinnausschüttung.



Dienstwagen führen zu lohnsteuerlichem Vorteil

Die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bedeutet also, dass es zumindest im Lohnsteuerrecht keine Möglichkeit mehr gibt, die Steuerpflicht durch den Nachweis einer unterbliebenen Privatnutzung zu vermeiden, wenn die Privatnutzung zulässig ist. Für Selbstständige und Unternehmer, die keinen Arbeitnehmerstatus

## FINANZVERWALTUNG WILL MEHRERE URTEILE NICHT ANWENDEN

Mehrere Urteile des Bundesfinanzhofs aus dem vergangenen Jahr will die Finanzverwaltung vorerst nicht anwenden. Das Bundesfinanzministerium hat die Finanzämter angewiesen, die Urteile, die die Übertragung von Mitunternehmeranteilen und von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens betreffen, vorerst zu ignorieren und weiter nach den geltenden Verwaltungsanweisungen zu verfahren. Allerdings ist diese Anweisung kein echter Nichtanwendungserlass, sondern vorerst nur eine „Zurückstellung der Anwendung“, weil zu den entschiedenen Fragen noch weitere Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig sind. Zumindest den Ausgang dieser Verfahren will das Ministerium noch abwarten. Weil Einspruchsverfahren wegen der noch anhängigen Verfahren weiter ruhen können, ist die vorläufige Nichtanwendung der steuerzahlerfreundlichen Urteile verschmerzbar.

## UNBESTIMMTE REGELUNGEN MACHEN TANTIEME ZUR VERDECKTEN GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Eine unklare Regelung in einer ansonsten korrekten Tantiemvereinbarung kann aus der Tantieme eine verdeckte Gewinnausschüttung machen. Diese Erfahrung machte ein Gesellschafter-Geschäftsführer vor dem Finanzgericht Sachsen-Anhalt. Weil in der Tantiemvereinbarung eine mögliche Kürzung vorgesehen war, wenn die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft es erfordert, qualifizierte das Gericht die Tantieme als verdeckte Gewinnausschüttung. Die Regelung war nämlich so unbestimmt, dass nicht ersichtlich war, ob und in welcher Höhe die Tantiemenansprüche letztlich Bestand haben würden. Auf die Angemessenheit der Geschäftsführervergütung kommt es dann ebenso nicht mehr an wie auf die Fremdüblichkeit und tatsächliche Durchführung der Vereinbarung.

## BEHALTENSFRIST LÄUFT NACH DEM TOD DES ERBEN WEITER

Betriebsvermögen ist bei der Erbschaftsteuer begünstigt. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Erbe das Betriebsvermögen zumindest fünf Jahre lang nicht veräußert. Wenn aber der Erbe innerhalb dieser Frist stirbt, stellt sich die Frage, ob damit auch die Behaltensfrist aus dem ersten Erbfall endet und ein Verkauf durch die Folgeerben keinen Wegfall der Steuerver-schonung aus dem ursprünglichen Erbfall zur Folge hat. Das Gesetz sieht den Wegfall nur bei einem Verkauf durch den Erwerber (also Erbe oder Beschenkter) vor. Dennoch ist das Finanzgericht Münster der Ansicht, dass die Fünfjahresfrist auch nach dem Tod des Erben weiterläuft und ein Verkauf somit weiterhin steuerschädlich ist. Gegen das Urteil ist allerdings Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt worden, weil es zu dieser Frage noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung gibt.

## BEHELFSMÄSSIGE EIGEN- NUTZUNG VERHINDERT WERBUNGSKOSTENABZUG

Auch die behelfsmäßige Selbstnutzung einer Immobilie schließt den Abzug der damit verbundenen Aufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung aus. So entschied der Bundesfinanzhof im Fall eines Ehepaares, das sich noch während der Bauphase trennte und später scheiden ließ. Wegen der Trennung wollten die Eheleute das fertiggestellte Haus vermieten oder verkaufen. Bis ein Mieter oder Käufer gefunden war, nutzte der Ehemann das Haus behelfsmäßig, um die Miete für eine zweite Wohnung in dieser Zeit zu sparen und die Sicherheit des Objekts zu gewährleisten. Doch auch wenn er jederzeit sofort in der Lage gewesen wäre, das Haus zu räumen, liegt hier eine steuerschädliche Eigennutzung vor. Ein Werbungskostenabzug hätte nach Ansicht des Bundesfinanzhofs aber auch scheitern können, weil sich die Eheleute nicht endgültig für eine Vermietung entschieden haben, sondern einen möglichen Verkauf ebenso angestrengt verfolgten.

haben, gilt die neue Rechtsprechung nicht automatisch. Allerdings ist durchaus denkbar, dass die Finanzverwaltung versuchen wird, das Urteil auch hier anzuwenden und letztlich der Bundesfinanzhof wieder für Klarheit sorgen muss. In jedem Fall helfen klare Regelungen und Aufzeichnungen über die Nutzung betrieblicher Pkw, so lästig das im Einzelfall auch sein mag.

### KAPITALANLEGER

## KAPITALERTRÄGE UNTER NAHE STEHENDEN PERSONEN

Für Kapitalerträge unter Geschwistern gibt es keine Abgeltungsteuer, selbst wenn sich die Geschwister nicht wirklich nahe stehen.

Die meisten Kapitalerträge unterliegen der Abgeltungsteuer. Eine Ausnahme gibt es aber für Zinszahlungen zwischen einander nahe stehenden Personen. Hier gilt auch weiterhin der normale Steuertarif. Allerdings macht das Gesetz keine Angaben dazu, wer als nahe stehende Person zählt. Jedenfalls bei Zinszahlungen unter Geschwistern sieht das Finanzgericht Baden-Württemberg diese Voraussetzung unabhängig von den tatsächlichen Verhältnissen grundsätzlich als erfüllt an.

Im Streitfall hatte sich ein Geschwisterpaar zerstritten, das gemeinsam mit dem Vater an mehreren Betrieben beteiligt war. Wegen des Streits verkaufte die Tochter ihre Gesellschaftsanteile an den Bruder, der das Auseinandersetzungsguthaben in drei jährlichen Raten zahlen musste. Für die Zinsen aus der Ratenzahlungsvereinbarung wollte sie die Abgeltungsteuer in Anspruch nehmen, was das Finanzamt aber mit der Begründung verweigerte, dass der Bruder eine nahe stehende Person sei. Da half auch der Hinweis nichts, dass man sich entfremdet habe und seit dem Tag der Anteilsübertragung außer über die Anwälte keinen Kontakt mehr miteinander hatte.

Auch wenn das Finanzgericht in der typisierenden Einordnung eines Geschwisterpaars als sich nahe stehende Personen kein Problem sieht, hat es die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Es sei nämlich noch nicht entschieden, wie der Begriff der „nahe stehenden Person“ genau auszulegen ist. Dort ist bereits ein anderes Verfahren zur gleichen Frage anhängig.

Mit freundlichen Grüßen,  
Ihr WW+KN Team



Gerhard Wagner



Dipl.-Finw.  
Matthias Winkler



Dipl.-Finw.  
Markus Krinninger



Dr. René Neubert



Dipl.-Kffr.  
Kerstin Winkler



Dipl.-Kffr.  
Birgit Krinninger



Marcel Radke